

FTV
Speicher

Statuten

Allgemeines

Im Text verwendete Abkürzungen

- | | | | |
|-------------------------------|-----|--------------------|----|
| - Appenzellischer Turnverband | ATV | - Hauptversammlung | HV |
| - Schweizerischer Turnverband | STV | - Vorstand | VS |
| - Sportversicherungskasse | SVK | | |

1. Name und Sitz

Art. 1.1

Der Frauenturnverein Speicher ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Speicher.

2. Zweck des Vereins

Art. 2.1

Der Verein

- pflegt das Turnen und den Sport und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

Art. 2.2

Der Verein ist Mitglied des ATV und somit auch Mitglied des STV, deren Statuten er sich unterstellt.

Art. 2.3

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

3. Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 3.1

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 3.2

Der Verein umfasst folgende Angegliederte, selbständige Gruppen

Korbball Frauen

Muki Turnen

Kinderturnen

Jugi Mädchen

Die Verpflichtungen sind in einer separaten Vereinbarung geregelt (im Anhang).

Art. 3.3

Alle diese Vereinsmitglieder sind gemäss den Weisungen des STV dem Appenzellischen Turnverband (ATV) bzw. dem STV zu melden.

Art 3.4 Eintritt neuer Mitglieder

Die neuen Mitglieder werden an der HV in den Verein aufgenommen.

Art. 3.5 Austritt

Der Austritt ist der Präsidentin bis spätestens 31. Dez. des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Art. 3.6 Ausschluss

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die HV aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 3.7 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die HV auf Antrag des Vorstandes Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

4. Organisation

Art. 4.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Revision

Art. 4.2 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert von 1. Januar – 31. Dezember.

Art. 4.3 Hauptversammlung

Es findet eine ordentliche HV pro Jahr statt. Die im ersten Quartal im Jahr statt findet. Der HV obliegen im wesentlichen folgende Geschäfte:

- Appell, Wahl der Stimmezähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- Jahresbericht der Präsidentin und der angegliederten Gruppierung
- Jahresrechnung und Revisorinnenbericht
- Mutationen
- Wahl des Vorstandes, der Präsidentin, der Revisorinnen
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Jahresprogramm
- Ehrungen
- Wünsche und Anträge

Die Einladung zur Hauptversammlung hat mindestens drei Wochen vorher schriftlich, unter Angabe der Traktandenliste, zu erfolgen

Die Einberufung einer ausserordentlichen HV kann vom VS beschlossen, oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 4.4

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Für alle Wahlen und Beschlüsse gilt das einfache Mehr aller anwesenden Mitglieder.

5. Vorstand

Art. 5.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:

- Präsidentin
- Kassierin
- Hauptleiterin

Art. 5.2 Aufgaben

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt die laufenden Geschäfte. Zeichnungsberechtigt sind: Präsidentin und Kassierin

Der Vorstand erstellt, sofern notwendig, die Pflichtenhefte der Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand ist für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt.

Art. 5.3

Zwei Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung des FTV und seinen Untergruppen. Sie erstatten der HV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die HV.

6. Rechte und Pflichten

Art. 6.1

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Statuten und Vereinsbeschlüssen nachzuleben. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge vor die HV zu bringen und darüber Abstimmung zu verlangen. Anträge müssen 14 Tage vor HV an den Vorstand gelangen.

Art. 6.2

Für die Aktivmitglieder ist der Besuch der Hauptversammlung obligatorisch. Wer der Hauptversammlung fern bleibt, hat sich bei der Präsidentin zu entschuldigen.

Art. 6.3

Aktivmitglieder und leitende Personen des FTV Speichers und dessen selbständigen Gruppen, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, sind antrags-, stimm- und wahlberechtigt.

Art. 6.4

Jedes Mitglied hat den festgesetzten Jahresbeitrag von max. Fr. 150.00 zu bezahlen.
Die Vorstandsmitglieder, Leiterinnen und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 6.5

Ethik

Der Frauenturnverein Speicher setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Der FTV, seine Organe und Mitglieder, anerkennen das Doping- und Ethik-Statut von Swiss Olympic.

7. Haftbarkeit

Art. 7.1

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen.

Art. 7.2

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen bzw. besteht höchstens bis zur Höhe des Jahresbeitrages gemäss Art. 6.4 dieser Statuten, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

8. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 8.1

Änderungen einzelner Artikel sowie eine Totalrevision der Statuten können nur an der HV mit einer Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Art. 8.2

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ATV.

Art. 8.3

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen HV mit einer Vierfünftels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 8.4

Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen inkl. Fond den Turnenden Vereine Speicher zu. Es ist sinngemäss und entsprechend dem Zweck des aufgelösten Vereins zu verwenden.

Art. 8.5

Vermögensverwendung bei angegliederter Gruppenauflösung

Wird eine selbständige Gruppe des FTV aufgelöst, geht deren Vermögen der angegliederten Gruppe in das Vereinsvermögen des FTV über.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 22.01.2015

Art. 8.6

Diese Statuten wurden an der HV vom 19. Januar 2023 genehmigt und treten nach Genehmigung durch den ATV in Kraft.

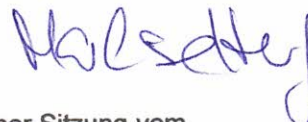
Speicher, 19. Januar 2023

Für den Frauenturnverein Speicher:

Speicher, 19. Januar 2023

Die Präsidentin: Evelyne Sturzenegger

Die Vizepräsidentin Marlies Hug



Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des ATV anlässlich seiner Sitzung vom
genehmigt.

Für den Appenzellischen Turnverband:

Teufen, 13. Februar 2023
..... Januar 2023

Der Präsident: Christian Giger

Die Vizepräsidentin Silvia Fritsche

